

Dr. Peter Krause

Verwaltung von Ordensvermögen - zwischen Institutscharisma und modernen Werkzeugen zur Kontrolle und Steuerung¹

Anmerkungen zu den Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens

Die bestehende Selbstverpflichtung zur Armut einerseits und die Herausforderung zu verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln andererseits sind bei Ordensinstituten nicht leicht in Einklang zu bringen. Betrachtet man die historischen Entwicklungen vieler Ordensgemeinschaften und ihrer Werke genauer, stellt man fest, dass diese Herausforderung die Ordensverantwortlichen schon seit jeher beschäftigt. Die jeweiligen Erfordernisse der Zeit verlangen von den Oberen und ihren Ökonomen seit jeher ein besonderes Geschick im Umgang mit und beim Einsatz des Ordensvermögens, welches diesen Ämtern zu treuen Händen und zum sorgfältigen Umgang überlassen ist. Bei der Verwaltung von Ordensvermögen geht es schon immer um die notwendige Gratwanderung zwischen den vielfältigen Aufgaben, zu deren Erfüllung das Vermögen des jeweiligen Ordens bestimmt ist. Zweifellos gibt es auch in Deutschland viele Gemeinschaften, in denen nicht nur die einzelnen Mitglieder ein Leben in Armut führen, sondern die Gemeinschaft selbst auch bedürftig ist. Es gibt aber auch solche Ordensgemeinschaften, die aus unterschiedlichsten Gründen große Güter verwalten. Die Herausforderungen der angemessenen Verwaltung stellen sich hier vor allem bei den apostolischen Ordensgemeinschaften, deren Aufgabe es ist, ganz im Sinne der Caritas den Nächsten in Notlagen ihres Lebens beizustehen. Zur Erfüllung dieses Auftrags und meist unter Hintanstellung vieler anderer Bedürfnisse der Ordensleute haben gerade diese Gemeinschaften in Deutschland insbesondere in den vergangenen 150 Jahren zahlreiche Werke (wie zum Beispiel Krankenhäuser, stationäre

¹ Dieser Aufsatz ist erschienen in der Ordenskorrespondenz, Ausgabe 2/2017, S. 220.

und ambulante Pflegeeinrichtungen, Schulen, Erholungsheime, Bildungseinrichtungen etc.) aufgebaut und erhebliches Ordensvermögen in die Betriebe und Immobilien investiert. Dieser zum Teil wesentliche Vermögenseinsatz stand und steht in einem inneren Zusammenhang mit der personellen Leistungsfähigkeit der in den Gemeinschaften wirkenden Brüder und Schwestern. Der mittlerweile zum Teil dramatische Rückgang der Zahl an Ordensmitgliedern und der stetig steigende Altersdurchschnitt haben deshalb mittlerweile viele Gemeinschaften zur Trennung von ihren Werken veranlasst.

Soweit es einer Gemeinschaft mit entsprechenden Umstrukturierungs- und Ausgliederungsbemühungen in den letzten Jahrzehnten gelungen ist, unter ihrem Dach und in Eigenregie die in den Werken eingebrachten Vermögenswerte zu bewahren, müssen sich diese heute mehr als zuvor den Fragen der Wirtschaftlichkeit stellen. Schließlich gilt es, verschiedensten Herausforderungen der Zeit zu begegnen: Angefangen bei den rückläufigen Einnahmen aus Gestellungen und aus Finanz- und Geldanlagen, über den immer spürbarer werdenden Wettbewerb zwischen den sozialen Leistungsanbietern bis hin zu den verschärften Rahmenbedingungen zur Finanzierung der caritativen Werke und ihrer Immobilien. Doch nicht nur die Werke belasten die wirtschaftliche Situation und finanzielle Basis vieler Ordensgemeinschaften. Vielmehr muss die Vermögensverwaltung eines Ordens heute auch andere immer stärker zunehmende Aufgaben in den Blick nehmen und bewältigen - dazu gehört insbesondere die alle Ordensgemeinschaften betreffende Aufgabe, für die Altersversorgung und für den Krankheits- und Pflegefall ihrer Mitglieder aufzukommen.²

Mag die in Deutschland sich zeigende Situation exemplarisch für die Ordenslandschaft in Europa sein, haben Gemeinschaften auf anderen Kontinenten zum Teil ganz andere Probleme in Bezug auf das zu verwaltende Vermögen. Was sie aber alle eint, das sind folgende Fragen: Wie hat ökonomisches Handeln im Zeichen der modernen Kirche auszusehen? Welche Vorgaben gilt es bei der Verwaltung von Ordensvermögen - seien es Werke oder Immobilien - im Besonderen zu beachten? Auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln

² Vgl. can. 668 § 3 und can. 670 Codex Juris Canonici 1983 (nachfolgend abgekürzt: CIC).

stellt man in der Praxis den Erhalt der zentralen Ordensgüter bzw. deren sinnvollen Einsatz auf Dauer sicher?

Die im CIC niedergelegten Regelungen zum allgemeinen wie auch zum ordensspezifischen Vermögensrecht in der katholischen Kirche müssen naturgemäß konkrete Antworten auf diese Fragen der Zeit schuldig bleiben. Dafür hat kurz vor Beginn des Jahres der Orden die römische Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens am 2. August 2014 „Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens“³ veröffentlicht und damit insbesondere die Situation vieler Ordensgemeinschaften, die vor der wirtschaftlichen Neuordnung ihrer Werke und Immobilien stehen, aufgegriffen. Wesentliche Inhalte der VA-RL waren im Vorfeld im Rahmen eines Symposiums im März 2014 in Rom erarbeitet und diskutiert worden⁴. In dem kurze Zeit später auch in deutscher Sprache veröffentlichten⁵ Dokument finden sich für alle Gemeinschaften einheitliche Hilfestellungen für die Vermögensverwaltung in den Orden und für die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Ortskirche und anderen Fachleuten. Dabei ist der Begriff der Hilfestellung gerade auch im Zusammenhang mit der Rechtsqualität der VA-RL zu verstehen: Sie sind weder als kirchliches Gesetz noch als apostolische Instruktion⁶ in Kraft gesetzt worden. Die „Richtlinien“⁷, die sich vorrangig an die Verantwortlichen in den Orden richten, stellen vielmehr eine erste moderne Auslegungshilfe der höchsten kirchlichen Autorität für die im CIC und dort nur in Grundzügen kodifizierten Vermögensverwaltungsregelungen dar. Sie gehen aber über die Art einer bloßen Handlungsempfehlung hinaus.

Auch wenn die Religiösenkongregation in einzelnen Punkten der VA-RL auf den gegenwärtigen Transformationsprozess der Kirche in Westeuropa Bezug nimmt⁸, handelt es sich

³ Nachfolgend abgekürzt: VA-RL.

⁴ Das Symposium trug den Titel „Die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens im Dienst des humanum und der Sendung der Kirche“.

⁵ Siehe dazu die auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichte deutsche Fassung der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 198 vom 2. August 2014 (<http://www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/verlautbarungen-des-apostolischen-stuhls/kongregation-institute-geweihten-lebens-gesellschaften-apostolischen-lebens.html>) .

⁶ Vgl. can.34 CIC.

⁷ Im italienischen Originaltext werden diese als „linee orientative“ bezeichnet.

⁸ Vgl. bspw. in Abschnitt 1.1.Abs. 3 TS 7 VA-RL die Bezugnahme auf das Thema Neubauten, welche aufgrund von potentiellen Nachwuchsproblemen leicht veräußerbar sein sollen.

bei den Richtlinien um eine an die gesamte Ordenswelt gerichtete Leitlinie zum künftigen Umgang mit dem Ordensvermögen. Sie beinhaltet eine globale Aufforderung an die Gemeinschaften in der Welt, für sich selbst entsprechende Richtlinien zur Vermögensverwaltung einzuführen. Die Richtlinien können und dürfen dabei aber nur als eine Art Rahmen verstanden werden. Schließlich müssen Ordensgemeinschaften bei ihrer Umsetzung vor Ort die dort jeweils geltenden nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, in die sich die Vorgaben der VA-RL einzufügen haben. Für die deutschen Institute ist die mit den VA-RL verbundene besondere Empfehlungsqualität im Hinblick auf Führungs-, Sicherungs- und Kontrollleitlinien der Kirche nicht unbekannt. So haben der Verband der Diözesen Deutschlands und die Kommission für caritative Fragen der DBK bereits im Jahr 2004 ihre im Laufe der Zeit weiter ergänzte Arbeitshilfe „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ ebenfalls als Empfehlung u.a. an die Adresse der Institute veröffentlicht.⁹

Im Gegensatz zu den in Deutschland bestehenden detaillierten Praxis-Arbeitshilfen bemühen sich die VA-RL mehr um die Klarstellung von Grundsätzen, die den Umgang mit Ordensvermögen betreffen und in denen sich auch spürbar der Geist von Papst Franziskus widerspiegelt. Bevor sich die Richtlinien mit Planungswerkzeugen, Kontroll- und Transparenzfragen beschäftigen, wird am Anfang der VA-RL auf den für die Verwaltung zentralen Leitgedanken hingewiesen, wonach das Ordensvermögen „Kirchenvermögen“ ist. Dabei wird betont, dass sich alle Institutsverantwortlichen stets darüber bewusst sein müssen, dass die Vermögensverwaltung kein Selbstzweck ist, sondern vielmehr und immer nur ein Werkzeug sein darf, welches im Rahmen des ordenseigenen Sendungsauftrags eingesetzt wird¹⁰. Mit diesem Vermögen habe jede Gemeinschaft im Namen der Kirche die ihr im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene eigene Aufgabe zu erfüllen.

⁹ Vgl. dazu die sog. Arbeitshilfe Nr. 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht“ (3. Auflage) idF vom Januar 2014; abrufbar unter <http://www.dbk-shop.de/de/Deutsche-Bischofskonferenz/Arbeitshilfen/Soziale-Einrichtungen-in-katholischer-Traegerschaft.html> (zuletzt abgerufen 14.03.2017).

¹⁰ Vgl. dazu die Einleitung der VA-RL, Abs. 2 und 3.

Um diese zentrale Funktion auch für die Zukunft wieder stärker sicherzustellen, sollen die Oberen zusammen mit ihren Räten für sich zunächst überprüfen und festhalten¹¹, welche Zielsetzungen, mit denen der jeweilige Vermögenseinsatz aktuell verbunden ist, heute noch dem eigentlichen Gründungscharisma der Gemeinschaft entsprechen bzw. ob und wie diese Zielsetzungen an die Moderne angepasst werden müssen. Die Verantwortlichen in den Gemeinschaften werden also dazu aufgerufen, eine Gegenüberstellung der gegenwärtigen Aktivitäten und Vermögenspositionen und der von den Gründern vorgegebenen Ideen und Visionen vorzunehmen. In dieser Gegenüberstellung ist aber der heutige gesellschaftliche und kulturelle Kontext mit einzubeziehen. Aus ihr kann sich somit ergeben, dass bestimmte moderne Aktivitäten dem eigenen Gründungscharisma widersprechen, aber auch, dass lange tradierte Handlungsweisen und Urvermögensgegenstände nicht mehr als übereinstimmend mit dem (im Spiegel der Moderne zu sehenden) Gründungscharisma angesehen werden können. Unabhängig davon, dass das Charisma der Institute nicht als unveränderlich festgeschrieben zu verstehen ist, sondern vielmehr weiterentwickelt und in Einklang mit der heutigen Realität gebracht werden muss¹², sollen die Gemeinschaften in jedem Fall sicherstellen, dass eines nicht (mehr) passiert: Es sollen keine Werke unterhalten werden, die nicht mehr *„mit dem heutigen Ausdruck der Sendung in Einklang stehen, sowie keine Immobilien, die sich für die Werke, die ihr Charisma leben, nicht mehr als funktional erweisen“*.¹³

Bei diesem Überprüfungsprozess geht es aber nicht nur um die Frage der Übereinstimmung von ganzen Vermögensmassen wie Unternehmen, an denen ein Ordensinstitut beteiligt ist, sondern auch um die Nutzung einzelner Vermögensgegenstände. So könnte beispielsweise untersucht werden, ob bestimmte Aktienanlagen dem Sinne einer ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit entsprechen bis hin zu Fragen der ordenseigenen KFZ-Nutzung und Kommunikationsmittel. Mit Blick auf den Rückgang der Zahl der Ordensmitglieder wird innerhalb solcher Abgleichprozesse aber gerade auch der weitere Umgang mit klösterlichen Immobilien, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend sinnvoll genutzt werden können, wesentlich sein. Eine bloße „Nichtnutzung“ solcher Immobilien –

¹¹ Die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung gem. can. 638 § 1 CIC einzustufen.

¹² Vgl. in diesem Sinne can. 578 CIC.

¹³ Kapitel I, Abschn. 1.1 2. Absatz S. 4 VA-RL

dies lässt sich den VA-RL entnehmen - wird man als Verschwendung und damit als kirchenrechtlich unzulässig einstufen müssen.

Um - wie in den VA-RL gefordert¹⁴ - auf die Herausforderungen der heutigen Zeit „kühn und prophetisch“ zu reagieren, wird man im ein oder anderen Fall auch über deutliche Umschichtungen im Vermögen nachdenken müssen. Eine solche kann etwa im Verkauf bisheriger Klosterliegenschaften und der Errichtung neuer zeitgemäßer und benutzergerechter Wohnmöglichkeiten bestehen.

Die von den VA-RL geforderte Fortschreibung des Gründungscharismas stellt gerade für jene Gemeinschaften, die heute noch über eine Vielzahl an eigenen oder ausgegliederten Unternehmungen verfügen, durchaus eine Herausforderung dar. Schließlich bedeutet dies, dass in allen Werken klare Leitlinien erarbeitet werden müssen, die sicherstellen, dass die Aufgaben des jeweiligen Werkes im Sinne des ursprünglichen Gründungscharismas erfüllt werden. Anders als etwa noch vor 30 Jahren, ist heute bei vielen Werken eine aktive Mitarbeit von Institutsmitgliedern, welche die Verfolgung dieses Charismas noch in persona sicherstellen, heute - wenn überhaupt - nur noch eingeschränkt möglich. Umso wichtiger ist es in diesem Zusammenhang, die Grundideen auf die jetzt im Angestelltenverhältnis tätigen Mitarbeiter überzuleiten bzw. diese darauf zu verpflichten. Die gerade bei den wirtschaftlichen Unternehmungen der Institute geforderte Überprüfung auf das eigene Charisma soll nach den VA-RL auch darauf hin erfolgen, ob diese noch nach den Grundsätzen der Unentgeltlichkeit, Brüderlichkeit und Gerechtigkeit¹⁵ geführt werden. In entsprechende weltliche Termini übersetzt, bedeutet dies, dass bei allen Unternehmungen Themen wie überzogenes Gewinnstreben, unterschiedliche Leistungsmodule für Wohlhabende und Arme bis hin zu Gerechtigkeitsfragen in betrieblichen Entgeltsystemen hinterfragt werden sollen.

Sämtliche dieser angesprochenen Überprüfungen wie auch alle Planungs- und Umsetzungsentscheidungen, die das Vermögen eines Instituts betreffen, sollen - so die VA-RL - nach festen und transparenten Regeln erfolgen. Damit greifen die Richtlinien jenen The-

¹⁴ Vgl. dazu die Einleitung der VA-RL, Abs. 8; Abschnitt 1.1 Abs. 3 TS 1 VA-RL

¹⁵ Vgl. dazu die Einleitung der VA-RL, Abs. 7.

menbereich auf, der in der Wirtschaft mit dem englischen Begriff der sogenannten Compliance umschrieben wird. Im Sinne des Compliance-Gedankens geht es auch der Religiosenkongregation darum, dass sich die Institute gerade in Bezug auf die Vermögensverwaltung feste Regeln geben, auf deren Einhaltung sie sich verpflichten und deren Einhaltung sie auch regelmäßig überprüfen. Der Nutzen liegt insbesondere in der frühzeitigen Erkennung von Haftungsrisiken und in der leichteren Kontrolle von Mitarbeitern sowie des Managements bei allen Sachverhalten, die nicht unmittelbar in Zahlenwerken abgebildet werden können. Dabei ist der Compliance-Gedanke dem katholischen Kirchenrecht durchaus vertraut. Schließlich zählt die Regeleinhaltung gerade im kirchlichen Bereich zu den wesentlichen Grundprinzipien des CIC, die von den Verantwortlichen zu berücksichtigen sind. So muss der kirchliche Vermögensverwalter *„die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht“*.¹⁶ Nur ein funktionierender Compliance-Prozess, der sowohl das kirchliche als auch das weltliche Recht umfasst, macht den jeweiligen Verwalter zum sorgfältigen Kirchenvermögensverwalter.

Zu diesen zwingenden regelhaften Prozessen zählen die VA-RL unter anderem die Aufstellung von Haushaltsplänen¹⁷ und entsprechender Budgets¹⁸, genauso wie die Aufstellung entsprechender Jahresabschlüsse und Bilanzen. Künftig soll es nicht mehr im Ermessen des jeweiligen Institutes stehen, ob eine Planung überhaupt durchgeführt wird, sondern nur noch, mit welchen Mitteln geplant werden soll. Genauso wird als zwingend erachtet, dass über ein einzuführendes Controlling regelmäßig etwaige Abweichungen zwischen Soll- und Istwerten geprüft¹⁹, dokumentiert und auch begründet werden. Ebenso ist zu messen, ob Planziele nachher auch erreicht wurden bzw. ist für den künftigen mittelscho-

¹⁶ Vgl. can. 1284 § 2 CIC.

¹⁷ Die Planungsnotwendigkeit für kirchliches Vermögen ist selbstverständlich kein kirchenrechtliches Novum der VA-RL. Schließlich empfiehlt bereits can. 1284 § 3 CIC den Verwaltern kirchlichen Vermögens nachdrücklich die jährliche Erstellung von Haushaltsplänen.

¹⁸ Vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 3 TS 2 VA-RL.

¹⁹ Speziell can. 1284 § 3 CIC sieht im Wortlaut weder einen Soll-Ist-Vergleich noch andere Controlling-Maßnahmen vor.

nenden Vermögenseinsatz zu hinterfragen, welche Ursachen es für etwaige Planabweichungen gibt.

Neben der Planung und der Kontrolle werden in den VA-RL auch noch Verfahren zur internen Berichterstattung zwischen den Verantwortlichen (Reporting) gefordert. Diese sollen die Erfassung der Bilanzen erleichtern und Steuerungsmaßnahmen ermöglichen, indem sie eine Überprüfung und auch eine Neuformulierung der Strategie ermöglichen.²⁰

Dass diese in den VA-RL angesprochenen Planungs- und Kontrollmechanismen für die meisten deutschen Gemeinschaften bereits seit Jahrzehnten gelebte Praxis darstellen, ist unbestreitbar. Die VA-RL haben dabei aber einen über Deutschland und Österreich hinausreichenden, globalen Blick. Viele Ordenspraktiker wissen, dass die Umsetzung dieser Grundregeln bereits schon in den „eigenen“ ausländischen Provinzen bzw. Niederlassungen bis heute zu den großen Herausforderungen zählt.

Zu einer sinnvollen Steuerung in der Vermögensverwaltung sollen auch angemessene Überwachungssysteme für defizitäre Werke eingeführt werden und Entschuldungspläne aufgestellt werden. Dabei formuliert es die Religiösenkongregation ganz deutlich: Es sei dabei auch die Einstellung abzulegen, *„dass immer Hilfe von außen kommen muss: Verluste eines Werkes zu decken, ohne gleichzeitig Verwaltungsprobleme zu lösen, bedeutet eine Verschwendung von Mitteln, die für andere Werke genutzt werden könnten“*²¹. Im Zweifel soll über den Bau leichter zu verwaltender Einrichtungen nachgedacht werden. Überdies rufen die VA-RL die Institutsmitglieder dazu auf, sich die Planungen und die einzuführenden Berichtssysteme zu Nutze zu machen und durch die Beschäftigung mit der wirtschaftlichen Situation ihrer Organisation ein besseres Verständnis für wirtschaftliche Probleme zu entwickeln. Dies soll bis in die Ausbildung von Ordensmitgliedern hinein gelten. Damit soll erreicht werden, dass sie selbst beurteilen können, inwieweit die Aktivitäten ihres Instituts der Armuts-Vorgabe entsprechen.²²

²⁰ Vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 3 TS 2 VA-RL.

²¹ Vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 3 TS 5 und 7 VA-RL.

²² Vgl. Abschnitt 1.1 Abs. 3 TS 4 VA-RL.

Die VA-RL weisen auch unmissverständlich darauf hin, dass zu den angesprochenen und notwendigen Kontrollsystemen²³ auch die Beachtung der kirchlichen Genehmigungsregeln im Falle von Veräußerungen oder sogenannten veräußerungsähnlichen Geschäften über Stammvermögen gehört. Insofern wiederholen die VA-RL in aller Deutlichkeit die bereits im CIC niedergeschriebene Verpflichtung der Institutsoberen, zusammen mit ihren Räten und Ökonomen ein Verzeichnis derjenigen Güter aufzustellen, die das (vom frei verfügbaren Vermögen abzugrenzende) Stammvermögen bilden, und ein solches auch zu beschließen.²⁴ Die institutseigenen Regelungen zum Stammvermögen müssen, sofern sie sich nicht aus dem CIC ergeben, in den Dokumenten des eigenen Ordensrechts niedergelegt werden. Nur durch das einheitliche Verständnis von Stammvermögen ist auch eine Kontrolle der Vermögensgebarung bei größeren Geschäften des jeweiligen Instituts durch den Apostolischen Stuhl (i.S. der Romgrenze) möglich und sinnvoll.

Dass heute in Anbetracht der komplexen wirtschaftlichen und finanziellen Fragestellungen eine Zusammenarbeit der Institute mit externen Fachleuten und Beratern unverzichtbar ist, sprechen die VA-RL ebenso deutlich an.²⁵ Sie betonen aber gleichzeitig, dass stets darauf zu achten ist, dass die letztendliche Verantwortung für Entscheidungen immer beim Institut selbst liegen muss. In den Verträgen mit Beratern und Mitarbeitern seien deshalb die Aufgaben und Ziele klar zu definieren, um eine effiziente Unterstützung sicher zu stellen.

Trotz des klaren Bekenntnisses in den VA-RL, die Verwaltung des von den Orden gehaltenen Kirchenvermögens an die Erfordernisse der Moderne anzupassen, geht die Religiosenkongregation in ihren Richtlinien weiterhin von einem stetigen und in der Zukunft gesicherten Fortbestand aller Institute weltweit aus. Zum Bedauern der zumindest deutschen Praxis finden sich keinerlei Hinweise, wie jene Institute, die ob ihres sehr hohen Altersdurchschnitts ein Ende ihres Instituts am zeitlichen Horizont gewärtigen müssen, mit dem von ihnen noch verwalteten Restvermögen umgehen sollen - und zwar gerade im Hinblick auf eine sicherzustellende Vermögens-Nachfolge. Dabei gebieten es gerade bei jener immer weiter wachsenden Zahl von Instituten, die sich mit diesen Endlichkeitsfragen ausei-

²³ Zu den Aufgaben ordensinterner Kontrollsysteme siehe auch Dominicus M. Meier OSB, *Transparenz und Überwachung: Garanten für ein ordnungsgemäßes Handeln?* In: *Erbe und Auftrag* 2015, 324 ff.

²⁴ Vgl. Abschnitt 1.4 Abs. 4 ff VA-RL.

²⁵ Vgl. Abschnitt 2.2 ff. VA-RL

nersetzen müssen, sowohl das von ihnen verwaltete Erbe als auch der mit dem jeweiligen Charisma unmittelbar verbundene Institutsauftrag, entsprechende Vorsorge zu treffen. Gemeint ist damit auch eine Vorsorge für das Vermögen und die Werke, die auch im Falle des Versterbens des letzten Institutsmitglieds einen im Sinne des Charismas und für den Vermögenserhalt sichergestellten Weg brauchen. Es wäre gerade mit Blick auf die Gesamtsituation der Orden erfreulich, wenn auch hier bald hilfreiche Signale aus Rom kämen. Was ist nun in der Folge zu den erschienenen Richtlinien zu tun? Jedes Institut hat sich - soweit noch nicht hinreichend geschehen - mit den spezifischen Problemen seines Vermögensbestandes auseinanderzusetzen. Dafür ist primär eine wertungsfreie Analyse des Ist-Standes und eine realistische Bewertung der Zukunft vorzunehmen. Basierend auf diesem wirtschaftlich möglichst objektiven Bewertungsergebnis kann dann ein Prozess aufgesetzt werden, der zielgerichtet das jeweilige Institutscharisma mit den Mitteln des 21. Jahrhunderts verfolgt. Die VA-RL verweisen auf die notwendigen Werkzeuge für die Ist-Stand-Analyse und für die Verfolgung der Zielerreichung.

Die Religiösenkongregation versteht die veröffentlichten Richtlinien nicht als Abschluss, sondern vielmehr als Auftakt eines gemeinsamen weltweiten Austausches über die weiter notwendige Fortentwicklung bei der Verwaltung von Ordensvermögen.²⁶ Einen ersten Schritt in diesem notwendigen Prozess des Austausches, über den die Richtlinien auch in Zukunft fortgeschrieben werden sollen, bildete zwischenzeitlich das Ende 2016 einberufene zweite vatikanische Symposium²⁷, das sich insbesondere mit dem gerade auch in der Praxis sich offenbarenden Spannungsverhältnis zwischen den Charismen und der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinschaften beschäftigte. Hierbei wurden auch die ersten Erkenntnisse und Fragen der Ordensgemeinschaften zu den VA-RL mit Vertretern des Apostolischen Stuhls vertieft. Am Ende dieses weltweiten Austauschprozesses könnte - so ließen sich jedenfalls verschiedene Aussagen bei dem Symposium verstehen - eine von

²⁶ Dem entsprechend waren die Oberen und Ökonomen weltweit auch aufgefordert, bis Ende Januar 2015 bei Religiösenkongregation Stellungnahmen zu den Richtlinien einzureichen.

²⁷ Das zweite internationale Symposium zur Verwaltung der kirchlichen Güter („In Light of the charism – Rethinking the use and management of goods“) fand vom 25. Bis 27. November 2016 in Rom im Auditorium Antonianum statt. Grundlage des Symposiums bildeten u.a. schriftliche Stellungnahme von Oberen und Ökonomen aus aller Welt zum veröffentlichten Text der VA-RL.

Rom mit Gesetzeskraft versehene Gesamtregelung zur modernen Vermögensverwaltung stehen.

Um den Verantwortlichen in den Ordensgemeinschaften den Umgang mit den Richtlinien und den praktischen Einstieg in die Umsetzung ihrer Hinweise zu erleichtern, haben die unter dem Dach der „Ordensgemeinschaften Österreichs“ vereinigten Interessenvertretungen der katholischen Frauen- und Männerorden Österreichs in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz eine von österreichischen und deutschen Fachleuten erstellte Handreichung aufgelegt, die jüngst erschienen ist.²⁸ Ziel dieser Handreichung ist es, den Richtlinien text praktisch zu erläutern und den Anwendern unter Berücksichtigung der Ergebnisse der römischen Symposien die notwendigen Interpretationsmöglichkeiten zu einzelnen Ausführungen anzubieten. Damit sollen den österreichischen wie auch den deutschen Gemeinschaften Hilfen bei der Einführung der von den Richtlinien angemahnten Mindeststandards in der Vermögensverwaltung wie auch in der allgemeinen Ordensverwaltung gegeben werden. Die Handreichung greift dabei den Sinn der Richtlinien auf: Nur eine Vermögensverwaltung, die den Ansprüchen der Zeit genügt, wird auch in der Lage sein, das Kirchenvermögen weiterhin zu schützen. Am Ende sollten sich die auch im Eigenrecht der Gemeinschaften zu verankernden Regeln stets auf das Wort des Apostels Paulus im ersten Korintherbrief zurückführen lassen: *„Ob ihr also esst oder trinkt oder etwas anderes tut: Tut alles zur Verherrlichung Gottes!“*²⁹

²⁸ Die Publikation ist im Juni 2017 unter dem Titel „Die vatikanischen Vorgaben zur Vermögensverwaltung der katholischen Orden in der Praxis“ im facultas Universitätsverlag Wien, 2017, erschienen.

²⁹ 1 Kor 10, 31